



**Die
Autobahn**
Rheinland

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung
Rheinland
Außenstelle Essen
Hatzper Straße 34
45149 Essen

www.autobahn.de

Baubeschreibung Landschaftsbau

Bezeichnung der Bauleistung

| | |
|------------|----------------------------|
| 02-26-0015 | A3, A40 Pflegearbeiten |
| A-07731-10 | A3/A40 Umbau AK Kaiserberg |

| Revisionsstand | Datum | Geänderte Seite(n) nach Versand: |
|----------------|-------|----------------------------------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|---|
| 1. | ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG | 4 |
| 1.1. | AUSZUFÜHRENDE LEISTUNGEN | 4 |
| 1.1.1. | Landschaftsbau | 4 |
| 1.1.2. | Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung | 5 |
| 1.1.3. | Sicherheitsdetektion und baubegleitende Kampfmittelräumung gemäß KampfmittelVO NRW | Fehler! Textmarke nicht definiert. |
| 1.2. | AUSGEFÜHRTE VORARBEITEN | 5 |
| 1.3. | AUSGEFÜHRTE LEISTUNGEN | 6 |
| 1.4. | GLEICHZEITIG LAUFENDE BAUARBEITEN | 6 |
| 1.5. | MINDESTANFORDERUNGEN FÜR NEBENANGEBOTE | 6 |
| 1.6. | MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE URKALKULATION | 6 |
| 2. | ANGABEN ZUR BAUSTELLE..... | 6 |
| 2.1. | LAGE DER BAUSTELLE | 6 |
| 2.2. | VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSWEGE | 7 |
| 2.3. | ZUGÄNGE, ZUFAHRTEN | 7 |
| 2.4. | ANSCHLUSSMÖGLICHKEITEN AN VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN | 7 |
| 2.5. | LAGER- UND ARBEITSPLÄTZE | 7 |
| 2.6. | GEWÄSSER | 8 |
| 2.7. | BAUGRUNDVERHÄLTNISSE | 8 |
| 1.1.1 | Geologische Verhältnisse, Grundwasser (Baugrundgutachten, Bodenaufschlüsse) | 8 |
| 1.1.2 | Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau) | 8 |
| 1.1.3 | Güte des Oberbodens (Landschaftsbau) | 8 |
| 1.1.4 | Schadstoffbelastung (vorh. Oberbau, Unterbau, Untergrund) | 8 |
| 2.8. | SEITENENTNAHMEN UND ABLAGERUNGSSTELLEN | 10 |
| 2.9. | SCHUTZBEREICHE UND –OBJEKTE | 10 |
| 2.10. | ANLAGEN IM BAUBEREICH | 11 |
| 2.11. | ÖFFENTLICHER VERKEHR IM BAUBEREICH | 11 |
| 3. | ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG..... | 13 |
| 3.1. | VERKEHRSFÜHRUNG; VERKEHRSSICHERUNG | 13 |
| 3.2. | BAUABLAUF | 16 |
| 3.3. | WASSERHALTUNG | 17 |
| 3.4. | BAUBEHELFE | 17 |
| 3.5. | STOFFE, BAUTEILE | 17 |
| 3.5.1. | Landschaftsbau | 17 |
| 3.6. | ABFÄLLE | 17 |
| 3.6.1. | Allgemeines | 17 |
| 3.6.2. | Probenahme und Abfalldeklaration | 18 |
| 3.6.3. | Nicht gefährliche Abfälle | 18 |
| 3.6.4. | Gefährliche Abfälle | 19 |
| 3.6.5. | Entsorgungskonzept entsprechend anpassen/löschen | 20 |
| 3.6.6. | Bodenlogistikkonzept entsprechend anpassen/löschen | 20 |
| 3.7. | WINTERBAU | 20 |
| 3.8. | BEWEISSICHERUNG | 20 |
| 3.9. | SICHERUNGSMASSNAHMEN | 20 |
| 3.10. | BELASTUNGSANNAHMEN (Ingenieurbauwerke) | 20 |
| 3.11. | VERMESSUNGSLEISTUNGEN, AUFMASSVERFAHREN | 21 |
| 3.12. | PRÜFUNGEN | 21 |
| 3.12.1. | Eignungsprüfung | 21 |
| 3.12.2. | Eigenüberwachungsprüfungen | 21 |
| 3.12.3. | Muster für Bauteile | 21 |
| 3.12.4. | Gütepürüfung von Pflanzen und Pflanzenteilen | 21 |
| 3.12.5. | Düngemitte und chemische Mittel | 21 |
| 3.13. | ZUSAMMENFASSENGE ANGABEN FÜR DIE ERARBEITUNG DES SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZPLANES (Sige-Plan) | 21 |
| 3.14. | ARBEITS- UND UMWELTSCHUTZ | 22 |
| 4. | AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN..... | 22 |
| 4.1. | VOM AUFTRAGGEBER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE UNTERLAGEN | 22 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 4.2. | VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERSTELLENDEN ODER ZU BESCHAFFENDEN AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN | 23 |
| 4.3. | DEM AUFTRAGNEHMER ZU ÜBERTRAGENDE AUFTRAGGEBERAUFGABEN | 25 |
| 4.3.1. | Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens stellen | 25 |
| 5. | ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN | 26 |
| 5.1. | ANZUWENDENDEN ZUSÄTZLICHEN TECHNISCHEN VERTRAGSBEDINGUNGEN | 26 |
| 5.2. | Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Lieferbedingungen | 27 |
| 5.2.1. | Änderungen bzw. Ergänzungen der TL M 06 | 27 |
| 5.2.2. | Änderungen bzw. Ergänzungen der TL SP 99 | 27 |
| 5.2.3. | Präzisierte Regelungen zur TL Transportable Schutzeinrichtungen | 27 |
| 5.3. | Änderungen bzw. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Prüfbedingungen | 29 |
| 5.4. | Änderungen bzw. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen | 29 |
| 5.4.1. | Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13 | 29 |
| 5.4.2. | Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07 | 29 |
| 5.4.3. | Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV BEA-StB 09/13 | 29 |
| 5.4.4. | Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV E-StB 17 | 29 |
| 5.4.5. | Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV Ew-StB 14 | 29 |
| 5.4.6. | Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV La-StB 18 | 30 |
| 5.4.7. | Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV SoB-StB 20 | 30 |
| 5.4.8. | Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV-ING, Ausgabe Oktober 2022 | 30 |
| 5.4.9. | Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV BEL-B 3/95 | 30 |
| 5.4.10. | Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV-LSW 22 | 30 |
| 5.4.11. | Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV-SA 97 | 30 |
| 5.4.12. | Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV M 13 | 30 |
| 5.4.13. | Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV Verm-StB 01, Ausgabe 2001 | 30 |
| 5.5. | Sonstige anzuwendende technische Regelwerke | 31 |
| 5.6. | Anlagen / Formblätter | 1 |
| 5.6.1. | Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle | 1 |
| 5.6.2. | Beschreibung von Homogenbereichen | 1 |
| 5.6.3. | Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen | 1 |
| 5.6.4. | Formblatt Übersicht Einbau mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) nach ErsatzbaustoffV | 1 |

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG

1.1. AUSZUFÜHRENDE LEISTUNGEN

Art der Maßnahme

Die ausgeschriebenen Leistungen umfassen in Teilbereichen der Bundesautobahn (BAB) 40 und BAB 3 Gehölz- und Mäharbeiten am Bankett und im Mittelstreifen.

BAB 3:
zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Breitscheid von BKM 87,870 und BKM 79,850 auf ca. 8 km

BAB 40:
zwischen Betriebskilometer (BKM) 50,175 im Bereich der Anschlussstelle (AS) Mülheim-Dümpten und BKM 43,850 der AS Kaiserberg

Die Pflegearbeiten sind in den Jahren 2026 und 2027 durchzuführen.

1.1.1. Landschaftsbau

Pflegearbeiten

Die im Leistungsverzeichnis Teil A ausgeschriebenen Arbeiten enthalten folgende Hauptleistungen:

| | |
|--------------------------|---|
| ca. 30 | St. Verkehrssicherung |
| ca. 42.900m ² | Bankett jeweils 2 x in 2026 und 3 x 2027 mähen |
| ca. 64.000m ² | Mittelstreifen jeweils 2 x in 2026 und 3 x 2027 pflegen |

Umgang mit Japanischen Staudenknöterich:

Reinigung von Geräten und Fahrzeugen

Der Mehraufwand, der durch die Reinigung der Arbeitsgeräte, Fahrzeuge und Maschinen und das abschnittsweise Arbeiten entsteht ist in die entsprechenden OZ mit einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

Reinigungspflicht der Arbeitsgeräte nach Arbeiten im Befallsbereich

- Reinigung auf befestigter Fläche
- Erd- und Pflanzenreste aufnehmen und gesondert entsorgen
- Keine Reinigung im öffentlichen Straßenraum oder auf Grünflächen

Fachgerechte Entsorgung

1. Pflanzenmaterial und Rhizome

- Entsorgung über:
- zugelassene Verbrennungsanlagen oder
- spezielle Annahmestellen für invasive Neophyten
- Kompostierung ist unzulässig

2. Belasteter Boden

- Behandlung abhängig von regionalen Vorgaben:
- Deponierung auf zugelassener Deponie
- ggf. thermische Behandlung
- Transport nur:
- in abgedeckten, dichten Fahrzeugen
- mit entsprechender Kennzeichnung

1.1.2. Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

Vorankündigung

Der Sicherheit- und Gesundheitskoordinator ist NICHT Bestandteil dieser Ausschreibung. Die Leistungen für einen erforderlichen Sicherheit- und Gesundheitsschutz auf Baustellen wurden im Zuge eines Ingenieurvertrages gesondert vergeben.

Die als Anlage beiliegende Vorankündigung ist vom AN zu vervollständigen und dem AG beauftragten Sicherheit- und Gesundheitskoordinator spätestens 12 Tage nach der schriftlichen Zuschlagserteilung zu übergeben.

Der vom AG beauftragte SiGe-Koordinator wird sich mit dem AN frühzeitig zur Übergabe der benötigten Unterlagen in Verbindung setzen.

Die Leistung hierfür wird nicht gesondert vergütet und ist in die jeweiligen OZ mit einzurechnen.

SiGe-Koordinator des AG:

Accon Ingenieurgesellschaft mbH

Wilhelminenstraße 165-167

45881 Gelsenkirchen

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen und anpassen

(Angaben zum Inhalt und zur Darstellung)

Mitarbeit bei der Erstellung des Sicherheit- und Gesundheitsplanes auf Baustellen auf Grundlage der vorhandenen Unterlagen. Diese sind mit dem SiGe-Koordinator des AG abzustimmen.

Die Leistung hierfür wird nicht gesondert vergütet und ist in die jeweiligen OZ mit einzurechnen.

Unterlage nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Baustellenverordnung erstellen (Art und Umfang) und anpassen

- entfällt -

Sicherheits- und Gesundheitschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens stellen (Art und Umfang)

siehe Erläuterungen in Ziffer 4.3 der Baubeschreibung!

1.2. AUSGEFÜHRTE VORARBEITEN

Kampfmittelbeseitigung

Hinweise auf Kampfmittel liegen nicht vor.

Für ein Nichtvorhandensein von Kampfmitteln wird jedoch vom AG keine Gewähr übernommen.

Werden während der Bauarbeiten bzw. im Zuge der durchzuführenden Sondierbohrungen und Bohrlochdetektionen im Baubereich Kampfmittel gefunden, so sind die Arbeiten an der Fundstelle sofort einzustellen, die Fundstelle ist abzusperren und die Bauüberwachung zu benachrichtigen.

1.3. **AUSGEFÜHRTE LEISTUNGEN**

Entfällt

1.4. **GLEICHZEITIG LAUFENDE BAUARBEITEN**

Entfällt

1.5. **MINDESTANFORDERUNGEN FÜR NEBENANGEBOTE**

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

1.6. **MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE URKALKULATION**

Sämtliche Leistungen des Angebotes sind in einer zusammenhängenden, einheitlichen Urkalkulation darzustellen. Aus der Urkalkulation müssen für die im Angebot enthaltenen Einheitspreise folgende Preisbestandteile unmittelbar ersichtlich sein:

Einzelkosten der Teilleistungen mit Leistungsansätzen (Menge/Zeit), aufgegliedert in alle Kostenarten (insbesondere Lohn und Gehalt, Baustoffe und Bauteile, Rüst-, Schal- und Verbaumaterial, Hilfs- und Betriebsstoffe, Baugeräte und Sonderkosten), Gemeinkostenanteil mit den zugehörigen Umlagefaktoren, aufgeschlüsselt nach Baustellengemeinkosten (BGK), Allgemeine Geschäftskosten (AGK), Wagnis und Gewinn (W+G) bezogen auf die einzelnen Kostenarten.

Weiterhin sind anzugeben:

- Ermittlung der Kalkulationsmittellöhne,
- Ermittlung der Gemeinkosten der Baustelle bei Kalkulation über die Endsumme.

Die Kalkulationen der Nachunternehmer / Unterauftragnehmer sind der Urkalkulation beizufügen, spätestens jedoch auf Aufforderung vorzulegen. Der Nachunternehmer / Unterauftragnehmer hat seine Kalkulation spätestens bei Bedarf / auf Aufforderung detailliert aufzuschlüsseln.

2. ANGABEN ZUR BAUSTELLE

2.1. **LAGE DER BAUSTELLE**

BAB A3

- von Betriebskilometer (BKm) 79+850, nach Betriebskilometer 87+870
- Fahrtrichtung Arnheim (Bankett und Mittelstreifen, Beginn der Pflegearbeiten 50 m vor der ersten Stauwarnanlage) und Köln (Mittelstreifen)

BAB A40

- von Betriebskilometer (BKm) 43+850, nach Betriebskilometer 50+175
- Fahrtrichtung Venlo und Essen (Bankett und Mittelstreifen, Beginn der Pflegearbeiten 50 m vor der ersten Stauwarnanlage) und Fahrtrichtung Essen (Mittelstreifen)

Nächster Ort

Duisburg, Mülheim, Oberhausen

2.2. **VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSWEGE**

entfällt

2.3. **ZUGÄNGE, ZUFAHRTEN**

Gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B hat der Auftraggeber vorhandene Zufahrtswege unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; wenn solche Wege also vorhanden sind, wäre mit dieser Regelung eine Abweichung von der VOB/B verbunden, mit der Folge, dass alle Regelungen der VOB/B der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle unterliegen. „...wenn nichts anderes vereinbart ist...“ Die Herstellung bekommt der Auftragnehmer vergütet. (so auch zu Ziff. 2.4 ff.)

Zur Baustelle

Die Zugänge und Zufahrten zum Baufeld werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt und sind durch den Auftragnehmer herzustellen, zu unterhalten und am Ende der Baumaßnahme wieder zurückzubauen. Die erforderlichen Leistungen sind in die Leistungspositionen einzukalkulieren sofern keine gesonderte Leistungsposition ausgewiesen ist.

Die Verschmutzung von Straßen und Wegen sowie Behelfsfahrstreifen ist auszuschließen. Für die Reinigung von Straßen und Wegen mit einer gebundenen Fahrbahndecke ist eine selbstaufnehmende Saugkehrmaschine einzusetzen. Die erforderliche Reinigung der Straßen und Wege sowie Behelfsfahrstreifen während der gesamten Bauzeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern und vom Bieter in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren.

2.4. **ANSCHLUSSMÖGLICHKEITEN AN VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN**

entfällt

2.5. **LAGER- UND ARBEITSPLÄTZE**

Die Bezeichnungen „Baustelle“, „Baubereich“ und „Bereitstellungsfläche“ und werden in folgendem Sinne verwendet:

- Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.
- Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.
- Bereitstellungsfläche: Fläche für die vorläufige Lagerung von Ausbaustoffen im Sinne einer Bereitstellung zum Transport bzw. zum Zweck der Beförderung zur Entsorgungsanlage sowie für die Bildung von Haufwerken zur Beprobung und Bestimmung umweltrelevanter Parameter.

Keine Flächen

Außer den Arbeitsflächen im Sinne der ArbStättV stellt der Auftraggeber keine weiteren Lager- und Arbeitsplätze bereit. Alle Aufwendungen, die für Beschaffung, Herstellung, Vor- und Unterhaltung, den Betrieb und den Abbau bzw. die Beseitigung entstehen, hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Das Einrichten von Büros, Werkstätten Parkflächen und Unterkünften unter vorhandenen Brückenbauwerken, die unter Verkehr stehen, ist nicht zulässig.

Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen

Für die Lager-, Bereitstellungsflächen und Flächen für Baustelleneinrichtung, Unterkünfte, usw. im Bereich von Bäumen und Vegetationsbeständen, sind die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationbeständen, R SBB, Ausgabe 2023 zu beachten.

2.6. GEWÄSSER

Die Richtlinien R SBB, Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2023 sind zu beachten (hier insbesondere):

- Vernässung und Überstauung
- Schichten- und Grundwasser

Wasserleitungen in die Wurzelbereiche von Bäumen und Vegetationsflächen sind zu verhindern. Die Ableitung von Wasser im Baustellenbereich ist so zu führen, dass ein Aufstau von Wasser und eine Verschlammung von Boden mit der Folge von Staunässe vermieden werden. Anfallendes Wasser ist in Vorfluter, Kanalisation oder Rückhalte- bzw. Absetzbecken einzuleiten.

Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Gewässer nicht durch den Eintrag von Schmutz- und Schadstoffen verunreinigt werden und schattenspendende Gehölze am Gewässerrand im Baustellenbereich nicht entfernt werden. Die Gewässerränder und das Gewässerbett dürfen nicht befahren werden.

Der Wasserstand von Stillgewässern darf baubedingt weder absinken noch langfristig ansteigen.

2.7. BAUGRUNDVERHÄLTNISSE

1.1.1 Geologische Verhältnisse, Grundwasser (Baugrundgutachten, Bodenaufschlüsse)
entfällt

1.1.2 Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau)
entfällt

1.1.3 Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)
entfällt

1.1.4 Schadstoffbelastung (vorh. Oberbau, Unterbau, Untergrund)

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Baumaßnahme natürliche Böden mit organischen Inhaltsstoffen anfallen. Dies können unter anderem sein: Oberboden, durchwurzelter Boden, Torf/Moorboden, Auelehm (Schwemmlehm) und humoser Sand/Schluff. Es handelt sich um natürliche Böden dessen TOC-Gehalt (gesamter organischer Kohlenstoff/engl.: total organic carbon) naturgemäß erhöht ist. Der TOC-Gehalt ist gemäß EBV ein bodenmaterialspezifischer Orientierungswert. § 6 Absatz 11 Satz 2 und 3 der BBodSchV ist entsprechend anzuwenden.

Zusammenstellung der Schadstoffbelastung gemäß Gutachten Nr. _____

| Ausbaustoff | LAGA-Zuordnungswert / Materialwert, Verwertungsklasse/ Depo-nieklasse | Vorsorge-werte BBodSchV eingehalten | Abfall-schlüssel | einstufungsrelevanter Parameter/ Hinweise |
|---------------------------------------|---|---|------------------|---|
| natürliches Bodenmaterial | | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |
| Auffüllungen | | <input type="checkbox"/>Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |
| SoB / Bauschutt | | <input type="checkbox"/>Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |
| Verfestigung/ HGT/ Fundations-schicht | | <input type="checkbox"/>Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |
| Bankettschälgut | | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |
| Oberboden | | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |
| Beton | | <input type="checkbox"/>Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |
| Asphalt | | <input type="checkbox"/>Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |
| Teer-/pechhaltiger Straßenauf-bruch | | <input type="checkbox"/>Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |
| Fugenmaterial | | <input type="checkbox"/>Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |
| Abdichtungen/ Brückendichtung | | <input type="checkbox"/>Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |
| Asbesthaltige Stoffe | | <input type="checkbox"/>Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |
| Schwermetallhaltige Anstriche | | <input type="checkbox"/>Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |

Für die abfallrechtliche Einstufung von Abfällen sind länderspezifische Regelwerke, Vollzugshinweise und Erlasse zu beachten.

2.8. SEITENENTNAHMEN UND ABLAGERUNGSSTELLEN

Die Richtlinien R SBB, Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2023 sind zu beachten (hier insbesondere):

- 4 Schadensminimierung bei Bäumen
 - 4.1 Bodenauftrag
 - 4.2 Bodenabtrag

Im Wurzelbereich dürfen keine Böden oder andere Stoffe aufgetragen werden (siehe Bild 1). Ist dies in Ausnahmefällen nicht zu vermeiden, müssen bei der Auftragsdicke und dem Einbauverfahren berücksichtigt werden (siehe Bild 7):

- die artspezifische Verträglichkeit
- das Alter
- die Vitalität
- die Ausbildung des Wurzelsystems
- die Bodenverhältnisse
- die Art der aufzutragenden Stoffe

Hierbei ist ein Mindestabstand von 2,5 m vom Stamm freizuhalten.

Ist ein Bodenabtrag im Bereich der Wurzeln unvermeidlich, sind die in der DIN 18920 genannten Maßnahmen (z. B. Absaugen, Handarbeit) zu ergreifen. (siehe R SBB, Bilder 8 und 9).

2.9. SCHUTZBEREICHE UND –OBJEKTE

Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Bäume und Flurgehölze

Die Richtlinien R SBB, Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2023 sind zu beachten (hier insbesondere):

- 4.1 Bodenauftrag
 - 4.2 Bodenabtrag
 - 4.3 Bodenverdichtung
 - 4.7 Weitere Schäden an Bäumen
- Vermeidung weiterer Schäden an Bäumen und Sträuchern

Im Wurzelbereich dürfen keine Böden oder andere Stoffe aufgetragen werden (siehe Bild 1). Ist dies in Ausnahmefällen nicht zu vermeiden, müssen bei der Auftragsdicke und dem Einbauverfahren berücksichtigt werden (siehe Bild 7):

Ist ein Bodenabtrag im Bereich der Wurzeln unvermeidlich, sind die in der DIN 18920 genannten Maßnahmen (z. B. Absaugen, Handarbeit) zu ergreifen.

Zusätzlich sind die freigelegten Wurzeln vor Austrocknung und Frostschäden zu schützen.

Die Bodenverdichtung im Bereich von Wurzeln ist zu vermeiden. Die Vermeidung von Bodenverdichtung kann nur durch Schutzmaßnahmen (siehe Bild 3) erreicht werden.

Lässt sich in begründeten Ausnahmefällen das Befahren oder eine sonstige befristete Belastung des Wurzelbereiches nicht vermeiden, ist eine Schadensminimierung vorzusehen. Diese besteht aus bodendruckmindernden Platten oder Matten, die auf einer Tragschicht aus grober Gesteinskörnung z. B. 8/45 mm, in einer Mindestdicke von 0,2 m auf einer Unterlage aus Geotextil aufgebracht wird (siehe Bild 14).

Der Baum und der Wurzelbereich sind durch einen Schutzzaun zu schützen, dabei ist der zu schützende Bereich so groß wie möglich zu wählen (siehe Bild 14). In Ausnahmefällen kann ein Stammschutz gemäß DIN 18920 (siehe Bild 14 a) installiert werden.

Verunreinigter Boden ist unter möglicher Schonung der Wurzeln, z. B. durch Absaugen, zu entfernen und durch geeignete Böden oder Substrate zu ersetzen.

Entstehen trotz aller Maßnahmen direkte Schäden am Baum, sind auf der Grundlage der ZTV-Baumpflege baumpflegerische Maßnahmen zu ergreifen.

Denkmale

Die Entdeckung von Bodendenkmälern, sowie das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern richten sich nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Vermutete Bodenfunde

Bei Auffinden von archäologischen Bodenfunden sind die Arbeiten (im betroffenen Bereich) einzustellen und die örtliche Bauüberwachung des AG unverzüglich zu benachrichtigen.

Baugeräte

Alle Maschinen und Geräte müssen insbesondere gemäß §3 32.BImSchV mit der entsprechenden CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schalleistungspegels (LWA) versehen sein und zu jedem Gerät und jeder Maschine muss die Kopie der EG- Konformitätserklärung nach Art. 8 Abs. 1 RL 2000/14/EG und nach §3(1) Satz 5 der BImSchV beigefügt sein. Die LWA - Angabe muss verordnungskonform „sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar“ an jedem Gerät und jeder Maschine angebracht sein. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die nicht dem Anwendungsbereich der 32.BImSchV unterfallen, müssen anderweitig als „lärmarm“ (z.B. „Blauer Engel – weil lärmarm“) zertifiziert sein, damit sie auf der Baustelle verwendet werden dürfen.

2.10. ANLAGEN IM BAUBEREICH

Leitungen

In den zu bearbeitenden Bereichen befinden sich u.a. Notrufsäulen, Fahrzeugrückhaltesysteme, Verkehrszeichen, Fundamente, Verkehrszeichenbrücken.

Diese dürfen nicht beschädigt werden.

Die Beseitigung von Schäden die durch den AN entstehen, sowie sämtliche Kosten, die durch das Instandsetzen entstehen, gehen zu Lasten des AN.

2.11. ÖFFENTLICHER VERKEHR IM BAUBEREICH

Straßenverkehr

Der öffentliche Straßenverkehr besteht aus dem Autobahnverkehr auf der BAB A 40 in Fahrtrichtung Venlo und Essen , der BAB A 3 in Fahrtrichtung Köln und Arnheim, sowie dem innerstädtischen Verkehrsnetz der Stadt Duisburg und Mülheim.

Die Arbeiten auf den BAB A 3 und A 40 finden unter entsprechenden Sperrungen des Standstreifens sowie der Hauptfahrstreifen in beiden Fahrtrichtungen statt. Die Arbeiten in den Rampenbereichen des Autobahnkreuzes finden ebenfalls unter Sperrung des vorhandenen Standstreifens und ggf. des Fahrstreifen im Rampenbereich der entsprechenden Rampen statt.

3. ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG

Die Durchführung der Arbeiten innerhalb der vorgegebenen Sperrzeit erfordert, dass die Arbeiten ausschließlich samstags unter voller Ausnutzung des Tageslichtes stattfinden müssen.

Alle hieraus entstehenden Kosten für Personal, Baustoffe, Geräte, etc. sind in die OZ einzuplanen und einzukalkulieren

Die Arbeiten im Verkehrsbereichen der BAB A 40, BAB A 3 und dem innerstädtischen Verkehrswegenetz der Stadt Duisburg und Stadt Mülheim sind jeweils so zu koordinieren das in zusammenhängenden Abschnitten die Arbeiten zeitgleich durchgeführt werden können, um die Verkehrsbeeinträchtigungen möglichst gering zu halten.

Alle Arbeiten in den verschiedenen Baubereichen sind so durchzuführen, dass eine gegenseitige (oder die der Verkehrsteilnehmer jeder Art) Behinderung oder Gefährdung zu jeder Zeit ausgeschlossen ist.

Die genaue Planung ist im Vorfeld (i.d.R. 3 Wochen vor dem Ausführungstermin) gemeinsam mit der Bauüberwachung des AG entsprechend zu koordinieren. Die Anträge für die verkehrsrechtlichen Anordnungen sind 14 Werktage vorab bei der örtlichen Bauüberwachung einzureichen.

Besonders während der Verkehrsbeschränkungsfrist ist der Auftragnehmer angehalten seinen Bauablauf so zu optimieren, dass die zeitliche Beeinträchtigung für die Verkehrsteilnehmer so gering wie möglich ist.

Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

3.1. VERKEHRSFÜHRUNG; VERKEHRSSICHERUNG

Allgemeines

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

Vor dem Erstellen der Anträge zur Erteilung von Verkehrsrechtlichen Anordnungen hat das Verkehrssicherungsunternehmen sich mit der Örtlichkeit vertraut zu machen und die Aufstellmöglichkeiten von Verkehrszeichen, Hinweistafeln, Umleitungsbeschilderungen, Vorwarnanzeiger, etc. entsprechend auf den Plänen zu berücksichtigen.

Alle Abstimmungen hinsichtlich der Verkehrssicherungsmaßnahmen auf der BAB A 40 , BAB A 3 und

der Rampen des Autobahnkreuz DU-Kaiserberg sind mit der Bauüberwachung des AG und nach sachlicher und örtlicher Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde der Autobahn GmbH des Bundes, der Autobahnmeisterei Duisburg und der Verkehrszentrale in Leverkusen, spätestens 21 Tage vor Ausführungsbeginn zu tätigen.

Entsprechende Änderungen und/oder Aktualisierungen aus Besprechungsterminen sind unverzüglich in die entsprechenden Pläne einzuarbeiten. Die geänderten Pläne sind anschließend erneut zur Genehmigung bei der zuständigen Stelle einzureichen

Bei Arbeiten im Bereich von Streckenbeeinflussungsanlagen (SBA) bzw. auf Tunnelstrecken darf es nicht zu widersprüchlichen Beschilderungszuständen zwischen den Verkehrszeichen der SBA/Tunnelstrecke und der Baustellenverkehrsführung kommen. Vorhandene dynamische Wegweiser mit integrierten Stauinformationen (dWiSta) sind für verkehrslenkende Maßnahmen soweit möglich zu nutzen.

Bei Arbeiten in den genannten Bereichen und bei Arbeiten, die in die genannten Bereiche hineinwirken, darf die Sperrung von Fahrstreifen erst nach Durchführung der erforderlichen Schaltungen an den Anzeigequerschnitten der SBA erfolgen. Die vorab angeordneten Schaltungen sind im Zuge der Baustelleneinrichtung vom AN bei der Verkehrszentrale Leverkusen telefonisch anzufordern. Der AN hat sich vor Ort von der Umsetzung der angeforderten Schaltungen der Anzeigequerschnitte zu überzeugen.

Die Einziehung des linken Fahrstreifens ist im Bereich von Beschleunigungsstreifen zu vermeiden und deshalb in Höhe der davor liegenden Dreiecksinsel vorzunehmen.

Die Verkehrseingriffe haben unter Aufrechterhaltung des Verkehrs zu erfolgen. Bei Arbeiten mit reduzierter Anzahl von Fahrstreifen sind die in der angefügten Liste enthaltenen Sperrzeiten einzuhalten.

Arbeiten mit einstreifiger Verkehrsführung auf dreistreifigen Richtungsfahrbahnen dürfen nur nachts (21 Uhr – 05 Uhr) und am Wochenende (freitags 21 Uhr – montags 05 Uhr) durchgeführt werden.

Es gelten die Regelpläne der RSA 21 und die dieser Ausschreibung ausschließlich für die Niederlassung Rheinland gültigen angefügten Pläne und Musterpläne für Arbeitsstellen kürzerer Dauer. Bei Arbeiten am Mittelstreifen mit Auswirkungen auf die Gegenfahrbahn sind die linken Fahrstreifen auf beiden Richtungsfahrbahnen zu sperren. Dies gilt sinngemäß auch für Trennstreifen zu Parallelfahrbahnen.

Darüber hinaus gelten folgende einzuhaltende Regelungen der Autobahn GmbH, die der Sicherheit und Gesundheit u.a. auch der Beschäftigten der auszuführenden Firmen dienen und entsprechend in der Arbeitsplanung und bei der Kalkulation zu berücksichtigen sind.

Untersagt sind:

1. Bei ortsfesten Arbeitsstellen kürzerer Dauer der Aufenthalt in den Zugfahrzeugen der Vorwarnanzeiger oder fahrbaren Absperrtafeln sowie der Aufenthalt im unmittelbaren ungesicherten Umfeld dieser Fahrzeuge.
2. Bei Sperrung von Fahrstreifen der Aufenthalt in Fahrtrichtung vor den fahrbaren Absperrtafeln.
3. Das Mitführen von Ladung auf Anhängern, die Trägerfahrzeuge der Vorwarnanzeiger oder fahrbaren Absperrtafeln sind. (Hiervon ausgenommen ist Verkehrssicherungsmaterial, für das Halterungen verbaut sind)
4. Das Abkuppeln der fahrbaren Absperrtafeln von ihren Zugfahrzeugen (vgl. Teil D Abschnitt 3 Absatz 4 RSA 21)

Zugfahrzeuge von fahrbaren Absperrtafeln müssen ein zulässiges Gesamtgewicht von mindestens 7,49t haben.

Unmittelbar nach der Auftragserteilung, aber spätestens 18 Tage vor Beginn der Ausführung der Baumaßnahme hat der AN die entsprechend anzufertigenden und genehmigungsfähigen Anträge zur Erteilung von Verkehrsrechtlichen Anordnungen für Verkehrszeichen-, Sperr-, Umleitungs- und/oder Verkehrslenkungspläne im Bereich der Bundesautobahnen der:

örtlichen Bauüberwachung des AG zur Überprüfung und verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß §45(2) StVO unter Beachtung §44a StVO einzureichen.

Verkehrsrechtliche Anordnungen bei der Autobahn GmbH des Bundes sind kostenfrei.

A-07731-10 A3/A40, Umbau AK Kaiserberg
02-26-0015 A3, A40 Pflegearbeiten

Die Verkehrsrechtlichen Anordnungen gem. §45.2 StVO von Verkehrssicherungsmaßnahmen kürzerer Dauer (Tagesbaustellen) für Sperrungen im Bereich der BAB A40 und der A3 außerhalb des Baustellenbereiches der Baumaßnahme „ Autobahnkreuz Kaiserberg erfolgen durch die zuständige Autobahnmeisterei

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Rheinland | Autobahnmeisterei Duisburg
Carl-Benz-Str. 11-15
47058 Duisburg
Telefon: 0203 / 301 86 - 431
Frank.Reimers@autobahn.de

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Rheinland | Autobahnmeisterei Ratingen
Brachter Straße 45A
40882 Ratingen
Telefon: 02102/ 20437
Christian.Bruns@autobahn.de

Die Verkehrsrechtlichen Anordnungen gem. §45.2 StVO von Verkehrssicherungsmaßnahmen kürzerer Dauer (Tagesbaustellen) mit Wegfall von Fahrstreifen oder Sperrungen von Rampen innerhalb des Baustellenbereiches der Baumaßnahme „ Autobahnkreuz Kaiserberg „ erfolgen über die Genehmigungsbehörde (Bau- und funktional) Der Autobahn GmbH des Bundes:

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Rheinland - AS Krefeld
Willy-Brandt-Platz 2 · 47805 Krefeld

FU-RHL-NL-KR-Anordnung <FU-RHL-NL-KR-Anordnung@autobahn.de>

Mustafa Icin M.Sc.
Verkehr
M +49 174 4068434
mustafa.icin@autobahn.de
www.autobahn.de

Die Nachweise über die Eignung und Qualifikation des Verantwortlichen für die Verkehrssicherung von Arbeitsstellen sind auf gesondertes Verlangen vorzulegen.

Die Ausführung der Baumaßnahme erfolgt erst nach erteilter Genehmigung.

Aufrechterhaltung des Verkehrs

Nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer die Einzelheiten der Verkehrsregelung mit dem AG abzustimmen.

Die Absperrung und Beschilderung der Baustelle ist entsprechend den Auflagen des Straßenverkehrsamtes und den Angaben der Regelbeschilderungspläne auszuführen.

Vorhandene Fahrbahnmarkierungen müssen der neuen Verkehrsführung angepasst werden. Nach Änderung der Erneuerung darf die alte Markierung nicht mehr sichtbar sein, wenn dadurch Zweifel entstehen können.

Die Beschilderung hat fortlaufend mit der Baumaßnahme zu erfolgen. Die Aufstellung der Schilder ist

der zuständigen Genehmigungsbehörde gemäß § 45 StVO anzuzeigen. Die Verpflichtung des Auftragnehmers gemäß Abs. 1 dieser vertraglichen Bestimmung besteht bis zur vertragsgerechten und vollständigen Erfüllung des Bauvertrages einschl. aller Nebenarbeiten.

Bei der Ausführung von Nebenarbeiten nach Beendigung der Deckenarbeiten (Herstellung von Banketten pp) endet die Verpflichtung des Auftragnehmers daher erst mit vollständiger Räumung der Baustelle.

Eine Unterbrechung der Bauarbeiten befreit den Auftragnehmer nicht von dieser Verpflichtung.

Während der Bauzeit sind die Zugänge und Zufahrten zu den Anliegergrundstücken (auch landwirtschaftlich genutzte Grundstücke) freizuhalten und prov. anzuschließen. Fahrbahnanrampungen sind sicher und verkehrsgerecht auszubilden.

- Ergebnis der Verhandlung mit dem Straßenverkehrsamt
- Berücksichtigung des Buslinienverkehrs
- Einsatz von Lichtsignalanlagen usw.

Nachtbaustellen

- Die Warnkleidung muss die Anforderungsmerkmale der Klasse 3 einhalten.

Siehe Musterpläne.

Temporäre FRS

Bei Punkt 5.2, werden unter Unterpunkt 5.2.3 die Regelungen der TL Transportable Schutzeinrichtungen 97 für den Einsatz auf Autobahnen präzisiert. Es sind die aufgelisteten Anforderungen ergänzend zu erfüllen (nur für die Systeme, die nicht in der BAST-Liste der Transportablen Schutzeinrichtungen enthalten sind)

Die transportablen Schutzeinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Beschädigungen wie Verdrückungen, Kornausbrüche und dergleichen an den Deckschichten aus Asphalt auszuschließen sind. Dies gilt für das Aufbauen, das Betreiben und das Rückbauen.

Verkehrsumleitungen

Verkehrsbeschränkungen

Verkehrssperrungen, Sperrpausen

Freihalten von Lichtraumprofilen

3.2. BAUABLAUF

Zeitliche Beschränkungen

Die Arbeiten sind ausschließlich samstags unter Ausnutzung des Tageslichts durchzuführen und müssen in dieser Zeit abgeschlossen sein.

Mögliche Sperrpausen werden in gemeinsamen Besprechungen mit der Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Rheinland abgesprochen.

Bedingungen für Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit

Entfällt

Zusammenwirken mit anderen Unternehmen

Gleichzeitig mit dieser Baumaßnahme sind auch Arbeiten anderer Baulastträger in getrennten Losen ausgeschrieben worden. Es gilt daher die festgelegte Bauzeit für die gesamten Arbeiten (Arbeiten aller Lose).

Wird der Auftragnehmer auch mit der Durchführung von Arbeiten für Leitungsverlegungen der Versorgungsträger beauftragt, so müssen diese Arbeiten ebenfalls in der o. a. festgelegten Bauzeit durchgeführt werden.

3.3. **WASSERHALTUNG**

- Entfällt -

3.4. **BAUBEHELFE**

- Entfällt -

3.5. **STOFFE, BAUTEILE**

3.5.1. **Landschaftsbau**

entfällt

3.6. **ABFÄLLE**

3.6.1. **Allgemeines**

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

Entsorgung durch den Auftragnehmer

Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§ 56 Nr. 2 KrWG) und zugelassene Beförderer (§ 54 KrWG) zu erfolgen.

Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/ Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Vor Baubeginn benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Textform den Vor- und Zunamen der für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortlichen Person/ Abfallbeauftragter und dessen Vertreter.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die jeweiligen Positionen für die Entsorgung mit einzurechnen.

Die gefährlichen Abfälle sind durch den Auftragnehmer auszubauen und zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage zu transportieren.

3.6.2. Probenahme und Abfalldeklaration

Soweit erforderlich sind abfallcharakterisierende Analysen beigelegt. Die Art und Höhe der Schadstoffbelastung von Abfällen ist dem/den beiliegenden Gutachten (vom) sowie dem Punkt 2.7.4 zu entnehmen. Sofern der Entsorger nach Wahl des AN für die Annahme Deklarationsanalysen aktuelleren Datums fordert, ist das dem AG vom AN mindestens 24 Werkzeuge vor Abfuhr anzuzeigen.

Falls der Auftragnehmer oder der vom Auftragnehmer vorgesehene bzw. beauftragte Entsorgungsbetrieb vor und während der Baudurchführung zusätzliche Deklarationen bzw. Analysen des Abfalls fordert, sind diese vom Auftragnehmer zu tragen und einschließlich aller Aufwendungen in die Einheitspreise einzurechnen. Das ist auch für den Fall zutreffend, wenn die Genehmigungen der Entsorgungsanlagen oder die Entsorgungswege zusätzliche Analysen erfordern.

Dem Auftraggeber ist die Probenahme 3 Werkzeuge vor Durchführung in Textform anzukündigen, um seine Teilnahme zu ermöglichen, der Auftraggeber erhält auf Anforderung Rückstellproben. Untersuchungsergebnisse von Proben, die ohne Unterrichtung des Auftraggebers genommen worden sind, können nicht anerkannt werden. Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber eine Woche vor Probenahme das mit den zusätzlichen Analysen beauftragte Labor. Zur Anerkennung der Ergebnisse muss das Labor die erforderliche Akkreditierung durch die DAkkS nach DIN EN ISO/ IEC 17025 innehaben.

3.6.3. Nicht gefährliche Abfälle

Die Aufwendungen für die Entsorgung/Verwertung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, die entsprechenden Leistungspositionen enthalten abweichende Regelungen.

Vor Beginn der Entsorgungs-/Verwertungsleistung ist vom AN für jeden mineralischen Ersatzbaustoff als Nachweis für den beabsichtigten Verbleib eine unterschriebene Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV zu übergeben. Diese ist 18 Werkzeuge vor Beginn der Leistungen gemäß Unterlage des AG vorzulegen. Die Entsorgung darf erst nach Prüfung und Freigabe des Entsorgungsweges durch den AG erfolgen.

Der Auftragnehmer hat darüber hinaus gegenüber dem Auftraggeber den Nachweis über den Verbleib aller Ausbaustoffe zu führen und diese Nachweise unverzüglich nach Abschluss der Entsorgung/Verwertung dem Auftraggeber zu übergeben.

Die o.g. Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV sowie der Nachweis über den Verbleib der Ausbaustoffe erfolgt über das in Punkt 5.6.1 enthaltene Formblatt.

Dieses Formblatt ist für jede Abfallfraktion bzw. Entsorgungsposition und dem Auftraggeber vor Abfuhr von der Baustelle zu übergeben. Im Bedarfsfall ist es fortzuschreiben.

Liegen die Nachweise (Wiegenachweise/Liefernachweise) nicht vor, erfolgt keine Vergütung der Leistung. Auf § 69 Absatz (3) KrWG wird verwiesen.

Der Mengennachweis für Asphaltfräsgut erfolgt grundsätzlich über Wiegescheine güteüberwachter Asphaltmischanlagen oder zugelassener Entsorgungsanlagen.

Sofern die elektronische Erfassung (eANV) für nicht gefährliche Abfälle festgelegt wurde oder die Teilnahme am eANV für nicht gefährliche Abfälle von Entsorgern gefordert wird, sind die elektronischen Dokumente vom Auftragnehmer vorzubereiten und dem Auftraggeber vorzulegen. Für die Verbleibskontrolle sind Registerbelege zu verwenden.

3.6.4. Gefährliche Abfälle

Regelungen zur Durchführung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens (eANV)

Die Führung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen von gefährlichen Abfällen ist in elektronischer Form durchzuführen (elektronisches Abfallnachweisverfahren: eANV). Alle am Verfahren Beteiligten – Erzeuger, Bevollmächtigter, Rechnungsbeauftragter, Beförderer und Entsorger – müssen in der Lage sein, das Verfahren durchzuführen.

Es sind die länderspezifischen Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

Entsorgungsnachweis durch Auftraggeber oder seinem Verfahrensbevollmächtigten, Entsorgung durch Auftragnehmer Im eANV wird der Entsorgungsnachweis vom Auftraggeber oder seinem Verfahrensbevollmächtigten geführt. Dem Verfahrensbevollmächtigten sind vom Auftragnehmer 12 Werktage nach Auftragserteilung die Entsorgernummer und die Beförderernummer(n) in Textform mitzuteilen. Der AN hat dem AG 12 Werktage vor Abfuhr seinen Bedarf an Transportdokumenten (Begleitscheinen) gemäß Formblatt 5.6.3 anzumelden. Der Auftragnehmer hat im Ergänzenden Formblatt (EGF) als Rechnungsbeauftragter zu signieren.

Jegliche Kosten, die aus dem Nachweisverfahren entstehen, sind vom Bieter in den Leistungspositionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Entsorgungsnachweis durch Auftragnehmer, Entsorgung durch Auftragnehmer

Im eANV wird der Entsorgungsnachweis vom Auftragnehmer vorbereitet und dem Auftraggeber vorgelegt.

Mit dem Entsorgungsnachweis ist das Ergänzende Formblatt (EGF) zu erstellen. Der Auftragnehmer ist im Formblatt EGF als Rechnungsempfänger einzutragen und muss dieses als Beauftragter signieren.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass

- der Entsorgungsnachweis als Vorlage erstellt und dem Auftraggeber mindestens 12 Werktage vor Ausbau elektronisch zugestellt wird.
- Die Aktenvorlage vollständig erfolgt und nicht eingeschränkt wird (bei ZEDAL-Teilnehmern „Aktensatz kopieren“ aktivieren).
- die Begleitscheine als Vorlagen erstellt und dem Auftraggeber mindestens 3 Werktage in der erforderlichen Anzahl vor der Entsorgung elektronisch zugestellt werden.
- die Begleitscheine vollständig mit den Angaben zum Abfallentsorger, -beförderer und -erzeuger sowie der geschätzten Menge ausgefüllt sind. Das Datum der Übergabe darf nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber eingetragen werden. Übernahme- und Annahmedatum bleiben in den Vorlagen unausgefüllt.
- Die Anfallstelle ist im Feld 1.8 der verantwortlichen Erklärung (Entsorgungsnachweis/ vereinfachter Entsorgungsnachweis) zu benennen. In der Verbleibskontrolle elektronisch geführten Begleitscheine/ Registerbelege ist in das Feld „Frei für Vermerke“ die gleichlautende Bezeichnung der Anfallstelle aus dem entsprechenden Entsorgungsnachweis (VE) einzutragen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Entsorgungsnachweis rechtzeitig an die zuständige Behörde gesendet wird.

Verzögerungen, die durch ein Nichtbeachten der vorstehenden Regelungen oder eine nicht ordnungsgemäße Anwendung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Jegliche Kosten, die aus dem Nachweisverfahren entstehen, sind vom Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Beförderung

Gefährliche Abfälle dürfen nur mit einer Erlaubnis gemäß § 54 (1) des KrWG befördert werden.

Auf Anforderung ist die Transportgenehmigung bzw. Erlaubnis vorzulegen.

Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn der Beförderer ein anerkannter Entsorgungsfachbetrieb ist, der für das Befördern des jeweiligen Abfalls zertifiziert ist.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber 3 Werktage vor der Beförderung den Abtransport der Abfälle von der Baustelle in Textform anzuzeigen.

3.6.5. Entsorgungskonzept entsprechend anpassen/löschen

Das vom Auftraggeber geforderte und bestätigte Entsorgungskonzept ist Voraussetzung für sämtliche Entsorgungsmaßnahmen. Es ist 18 Werkzeuge vor Beginn der Entsorgung vorzulegen.

Die Erstellung eines Entsorgungskonzeptes ist Leistungsbestandteil, sofern die Voraussetzungen gemäß LKrWG NRW erfüllt werden (z.B. Anfall von Bau-/Abbruchabfällen von mehr als 500 m³). Sofern keine OZ im Leistungsverzeichnis mit detaillierter Leistungsbeschreibung aufgenommen ist, gilt als Mindestumfang entsprechend der Vorlage des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen als vereinbart.

3.6.6. Bodenlogistikkonzept entsprechend anpassen/löschen

Das vom Auftraggeber geforderte und bestätigte Bodenlogistikkonzept ist Voraussetzung für sämtliche Aushubmaßnahmen. Es ist 18 Werkzeuge vor Beginn der Leistungen vorzulegen.

3.7. WINTERBAU

Entfällt

3.8. BEWEISSICHERUNG

Gebäude und Anlagen

Verkehrswege

Gewässer

Abdrift von Strahl- und Anstrichmitteln

Abdrift von chemischen Spritzmitteln

3.9. SICHERUNGSMASSNAHMEN

Entfällt

3.10. BELASTUNGSANNAHMEN (Ingenieurbauwerke)

Entfällt

3.11. VERMESSUNGSLEISTUNGEN, AUFMASSVERFAHREN

Entfällt

3.12. PRÜFUNGEN

3.12.1. **Eignungsprüfung**

3.12.2. **Eigenüberwachungsprüfungen**

3.12.3. **Muster für Bauteile**

3.12.4. **Güteprüfung von Pflanzen und Pflanzenteilen**

3.12.5. **Düngemittel und chemische Mittel**

3.13. ZUSAMMENFASSENGE ANGABEN FÜR DIE ERARBEITUNG DES SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZPLANES (Sige-Plan)

Bestandsaufnahme zum Bauvorhaben

Erfassen aller Tätigkeiten entsprechend dem Bauablauf

Maßnahmen für „Besonders gefährliche Arbeiten“

Gegenseitige Gefährdungen

Festlegung baustellenspezifischer Maßnahmen

Anpassung der Baustellenordnung (siehe 3.14)

Gemeinsam genutzte Einrichtungen

Anzuwendende Arbeitsschutzbestimmungen

Ergänzende Angaben zum Arbeitsschutz Abfall

Beim Fräsen von Asphaltsschichten sind vom Auftragnehmer die Schutzmaßnahmen nach „TRGS 559 – Mineralischer Staub“ zu beachten.

Soweit die verwendeten Großfräsen noch nicht mit einer Vorrichtung zur wirksamen Staubreduzierung ausgestattet sind, muss Atemschutz (partikelfiltrierende Halbmaske mit P2-Filtern) getragen werden.

Fräsarbeiten Asphalt mit asbesthaltigem Gestein

Bei Fräsarbeiten von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt sind vom Auftragnehmer grundsätzlich die Technischen Regeln für Gefahrstoffe „Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen

Rohstoffen und daraus hergestellten Zubereitungen und Erzeugnissen“ – TRGS 517 zu beachten. Besondere Aufmerksamkeit gilt hier dem Punkt 5.7 „Besondere Schutzmaßnahmen – Kaltfräsen von Verkehrsflächen“.

Die Gesteinsarten Diabas und Basalt sind gemäß Anlage 1 der TRGS 517 als potenziell asbesthaltig eingestuft. Das Vorhandensein dieser Gesteinsarten im Straßenoberbau kann nicht ausgeschlossen werden. Beim Fräsen der Straßenbefestigung muss daher, im unmittelbaren Nahbereich der Fräse, mit partikelförmigen Gefahrstoffen (z.B. Asbestfasern) gerechnet werden.

Für die Fräsarbeiten sind vom Auftragnehmer ausschließlich Straßenfräsen gemäß den TRGS 517, Pkt. 5.7.2.1 (2) einzusetzen, die über eine entsprechende BGI-Zertifizierung verfügen. Dies gilt für Straßenfräsen ab einer Fräsbreite von $\geq 2,0$ m und in Ortsdurchfahrten ab einer Fräsbreite von $\geq 1,0$ m.

Die Schutzmaßnahmen sind vom Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Fräsarbeiten pechhaltige Straßenausbaustoffe Gefahrstoff

Werden pechhaltige Straßenbaustoffe mit einem Benzo[a]pyrengehalt von ≥ 50 mg/kg ausgebaut, so sind die Schutzmaßnahmen der Technischen Regel für Gefahrstoffe „TRGS 551 – Teer und andere Pyrolyseprodukte aus organischem Material“ zu berücksichtigen.

Bei einer ständigen Überschreitung des Luftgrenzwertes von 0,002 mg Benzo[a]pyren je m³ Luft - trotz Maßnahmen zur Vermeidung von Stäuben - sind vom Auftragnehmer zusätzliche Arbeitsschutzmaßnahmen entsprechend der Gefährdung vorzusehen. In diesem Fall sind die Schutzmaßnahmen der TRGS 500 – Schutzmaßnahmen: Mindeststandard - zu beachten. Sofern keine gesonderte Position ausgewiesen ist, sind die Arbeitsschutzmaßnahmen in die entsprechenden Leistungspositionen einzukalkulieren.

Ausbau asbesthaltiger Baustoffe

Für den Ausbau asbesthaltiger Baustoffe sind vom Auftragnehmer zusätzliche Arbeitsschutzmaßnahmen entsprechend der Gefährdung vorzusehen. In diesem Fall sind die Schutzmaßnahmen und Hinweise der TRGS 517 und 519 zu beachten. Sofern keine gesonderte Position ausgewiesen ist, sind die Arbeitsschutzmaßnahmen in die entsprechenden Leistungspositionen einzukalkulieren.

3.14. ARBEITS- UND UMWELTSCHUTZ

Die „Baustellenordnung“ und/oder das „Merkblatt für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten“ gilt für alle Auftragnehmer und Nachunternehmer bei Verträgen mit der Autobahn GmbH des Bundes und ist in Absprache mit dem AG / SiGeKo anzupassen. Das nach dem Stand der Technik geforderte Arbeitsschutz- und Umweltschutzniveau ist einzuhalten und in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

Die aktuelle Version ist als Anlage beigefügt.

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

4. **AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN**

4.1. VOM AUFTRAGGEBER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE UNTERLAGEN

Entfällt

Unterlagen, die nach Zuschlagserteilung zur Verfügung gestellt werden

Das in der Anlage beigefügte Formblatt „Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle“ wird dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung im Excel-Format zur Verfügung gestellt. Dieses ist für alle Leistungspositionen auszufüllen, die eine Verwertung von Abfällen nach Wahl des Auftragnehmers ausweisen.

Das in der Anlage beigefügte Formblatt „Erstellungshilfe für Dokumente des eANV“ wird dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung im Word-Format zur Verfügung gestellt.

Pläne (Lage-, Höhen-, Querschnitts-, Bauwerks-, Detailpläne, Vermessungsunterlagen)

Aufmaße und Mengenermittlungen von Vorunternehmerleistungen

Berechnungen

Ergebnisse von Modellversuchen (Brückenbau)

Schildvorlagen oder maßstäbliche Ausführungszeichnungen (Wegweiser)

Windzone (für statische Bemessung für Verkehrszeichen in Seitenaufstellung)

Pflanzpläne (Landschaftsbau)

Pflanzenlisten (Landschaftsbau)

4.2. VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERSTELLENDEN ODER ZU BESCHAFFENDEN AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

Erläuterung des Bauablaufes

Baustelleneinrichtungsplan

Der Auftragnehmer legt spätestens Arbeitstage nach Auftragserteilung den Baustelleneinrichtungsplan in -facher Ausfertigung dem Auftraggeber zur Zustimmung (Kenntnisnahme) vor. Aus dem Baustelleneinrichtungsplan sind nicht nur die vorgesehene Art der Einrichtung, sondern auch die vorgesehene Ausbildung der Zufahrt zur Baustelle vom vorhandenen Straßennetz und die vorgesehene Abführung des Schmutzwassers erkennbar. Der Auftragnehmer holt vor Abgabe des Baustelleneinrichtungsplanes von dem zuständigen Straßenbaulastträger die Zustimmung zu der gewählten Baustellenzufahrt und von den Wasseraufsichtsbehörden die Genehmigung zur vorgesehenen Abführung des Schmutzwassers ein.

Bauablaufplan

Positions- und ortsbezogener Ablaufplan mit Personal-, Maschinen- und Geräteeinsatz auf Grundlage des Bauzeitenplanes

Ein Bauablaufplan ist die grafische Darstellung der organisatorischen und zeitlichen Abläufe aller notwendigen Arbeiten sowie deren Abhängigkeiten voneinander. Bauablaufpläne sind als Balkenplan (Gantt-Diagramm) oder als Weg-Zeit-Diagramm einschließlich des kritischen Weges darzustellen. Der kritische Weg ist der Weg vom Anfang bis zum Ende eines Bauablaufplanes auf dem die Summe aller Pufferzeiten minimal wird.

Balkenpläne stellen die zeitliche Lage der einzelnen Arbeitsschritte (Vorgänge) und die Dauer der Vorgänge eines Projektes dar.

Im Weg-Zeit-Diagramm wird neben der Dauer und dem Termin des jeweiligen Vorganges auch dessen Ort dargestellt.

Der Detaillierungsgrad des Bauablaufplanes ist dem jeweiligen Projekt anzupassen. Mindestens die Hauptgewerke und die vertraglichen Termine (vgl. BVB) sind darzustellen. Erfolgt die Bauausführung nach Teilabschnitten, sind diese auch im Bauablaufplan darzustellen. Bei Notwendigkeit sind Verkehrsführungs- und Sperrphasen sowie Pufferzeiten anzugeben.

Während der Bauausführung ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen vorzunehmen und der Bauablaufplan fortzuschreiben. Der Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen ist darzustellen.

Die Fortschreibung des Bauablaufplanes wird regelmäßig bei Änderungen des Bauablaufes nötig.

Tagesberichte

Zahlungsplan

Ausführungspläne, Vermessungsunterlagen

Bestandsunterlagen

Die Bestandsübersichtszeichnung ist gemäß dem CAD- Standard „Erzeugung, Austausch und Archivierung von CAD- Daten im Konstruktiven Ingenieurbau“ des Landesbetriebes Straßenbau zu erzeugen.

Der [CAD- Standard](http://strassen.nrw.de) steht als *.pdf Datei im Internet unter <http://strassen.nrw.de> zur Verfügung.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan entsprechend der Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 ist vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.

4.3. DEM AUFTRAGNEHMER ZU ÜBERTRAGENDE AUFTRAGGEBERAUFGABEN

4.3.1. **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens stellen**

Entfällt

1. Die Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators gemäß Baustellenverordnung werden dem Auftragnehmer für die in den Verdingungsunterlagen beschriebene Baumaßnahme und ggf. für folgende gleichzeitig laufende bzw. zeitweise sich überschneidende weitere Baumaßnahmen (Baustellen) mit folgenden vertraglich vereinbarten / voraussichtlichen Ausführungszeiten übertragen:

(Bezeichnung der Baustelle, Ortsangabe, Ausführungszeit)

.....
.....

2. Für folgende, weitere Baustellen, die sich örtlich und / oder zeitlich mit den unter 1. genannten Baustellen überschneiden, sind eigene Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren zuständig bzw. vorgesehen:

(Bezeichnung der Baustelle, Ortsangabe, Ausführungszeit)

.....
.....

3. Die Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators sind gemäß der „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB) zu erfüllen.
4. Die Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators sind mit der Fertigstellung der Baumaßnahmen unter 1. erfüllt.
5. Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Auftragserteilung dem Auftraggeber Name und Anschrift des Koordinators und des Stellvertreters auf Vordruck des Auftraggebers zu benennen.

5. ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

5.1. ANZUWENDENDE ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Siehe auch Ziffer 5 des Angebotsschreibens.

„Leitfaden des Kampfmittelbeseitigungsdienstes in Nordrhein-Westfalen für die Durchführung von Bohrlochdetektionen und Baubegleitender Kampfmittelräumung gemäß Kampfmittelverordnung vom 16.3.2022“

Bezugsquelle: <https://www.brd.nrw.de/themen/ordnung-sicherheit/kampfmittelbeseitigung>

Technische Lieferbedingungen

Technische Lieferbedingungen (TL), die in der Baubeschreibung und in den hier unter Ziffer 5.1 aufgeführten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen bzw. Vorschriften (ZTV ...) nicht mit einer bestimmten Fassung aufgeführt sind, sind in der zum Eröffnungs- / Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

TL Gestein-StB 04

Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2018

Bezugsquelle: FGSV bzw. Vki-Verlag

TL Gab-StB 16/23

Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau, Ausgabe 2016/Fassung 2023 (TL Gab-StB 16/23)

Bezugsquelle: FGSV

TL BuB E-StB 20/23

Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau, Ausgabe 2020/Fassung 2023 (TL BuB E-StB 20/23)

Bezugsquelle: FGSV

TL Transportable Schutzeinrichtungen 97

mit den Änderungen gemäß ARS 5/1999 vom 15.12.1998 und der Änderung gemäß ARS Nr. 08/2016 vom 11.04.2016.

Bezugsquelle: FGSV

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

ZTV Verm – StB 01, Ausgabe 2001

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2001

Bezugsquelle: FGSV

ZTV E-StB 17

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017

Bezugsquelle: FGSV

ZTV Ew-StB 14

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014

Bezugsquelle: FGSV

ZTV La-StB 18

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2018
Bezugsquelle: FGSV

ZTV-SA 97

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997
Bezugsquelle: FGSV

mit „Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/1999“ (ARS Nr. 18/1999) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen vom 17. August 1999:
Abschnitt 6.11.1 der ZTV-SA wird durch die im ARS Nr. 18/1999 angegebene Fassung ersetzt.
Bezugsquelle: VkiB-Verlag

ZTV FRS 2013, Fassung 2017

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme (ZTV FRS 2013, Fassung 2017)
Bezugsquelle: FGSV
Mit Änderungen und Ergänzungen gemäß Abschnitt 1.1.1 Straßenbau; Ausstattung.
Die in Abschnitt 1, Absatz 11 der ZTV FRS aufgeführten Unterlagen sind dem AG spätestens 2 Wochen vor Beginn der Ausführung vorzulegen.

Verzeichnis der Bezugsquellen:

| | | |
|-------------|---|---|
| FGSV | : | FGSV-Verlag GmbH Wesselingstraße 17 50999 Köln |
| BAST | : | Bundesanstalt für Straßenwesen Brüderstraße 53 51427 Bergisch Gladbach |
| VkiB-Verlag | : | Verkehrsblatt-Verlag Borgmann GmbH & Co. KG Schleefstraße 14, 44287 Dortmund |

5.2. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Lieferbedingungen

5.2.1. Änderungen bzw. Ergänzungen der TL M 06

entfällt

5.2.2. Änderungen bzw. Ergänzungen der TL SP 99

entfällt

5.2.3. Präzisierte Regelungen zur TL Transportable Schutzeinrichtungen

Im Folgenden werden die Regelungen der TL Transportable Schutzeinrichtungen 97 für den Einsatz präzisiert. Es sind folgende Anforderungen ergänzend zu erfüllen (nur für die Systeme, die nicht in der BAST-Liste der Transportablen Schutzeinrichtungen enthalten sind):

Anforderungen an transportable Schutzeinrichtungen

- (1) Transportable Schutzeinrichtungen müssen zur Qualifizierung durch Anprallversuche hinsichtlich der Verschieblichkeit, Durchbruchesicherheit sowie der Gefährdung von Verkehrsteilnehmern und Dritten untersucht werden. Die Anforderungen dafür ergeben sich aus der DIN EN 1317- Teil 1 und Teil 2. Deren Abnahmekriterien müssen erfüllt und mindestens eine Leistungsklasse vollständig nachgewiesen werden.
- (2) Die Prüfungen nach DIN EN 1317- Teil 1 und Teil 2 sind von einem für die Prüfungen nach DIN EN 1317 akkreditierten Prüflabor durchzuführen.

- (3) Modifikationen, d.h. Änderungen gegenüber dem Prüfmuster, von geprüften temporären Schutzeinrichtungen sind ohne Anprallversuch nicht zulässig.
- (4) Sind zwei Anprallprüfungen zur Erreichung einer Aufhaltestufe erforderlich, sind beide Versuche an der identisch aufgebauten Schutzeinrichtung durchzuführen. Dies ist vom Prüfinstitut zu bestätigen.
- (5) Der Prüfbericht nach DIN EN 1317 für temporäre Schutzeinrichtungen muss ergänzend zu den Anforderungen der DIN EN 1317 mindestens enthalten:
 - (a) Hersteller oder Importeur,
 - (b) grundlegende Maße und Gewichte einschließlich Toleranzangaben,
 - (c) Montageanleitung, die den grundsätzlichen Aufbau der transportablen Schutzeinrichtung beschreibt
 - (d) ggf. eine Materialspezifikation für Kunststoffteile,
 - (e) ggf. detaillierte Zeichnungen für spezielle Konstruktionsteile,
 - (f) Angaben zum geprüften System wie Aufstelllänge, Endverankerung, besondere Ausstattung,
 - (g) Einzelergebnisse der Prüfungen bezüglich der Anforderungen an TSE (u.a. Fahrbereitschaft, gelöste Teile, dynamische Querverschiebung)
 - (h) Bestätigung der Erfüllung der Anforderungen.
- (6) Der Hersteller muss folgende Prüfungsdokumentation, die vom Prüflabor über die Anprallprüfung ausgestellt wird, vorlegen:
 - (a) Prüfbericht und Videos der Anprallprüfungen nach DIN EN 1317
 - (b) Bestätigung des Prüflabors, dass die geprüfte temporäre Schutzeinrichtung den Zeichnungen entspricht und gemäß den Angaben in der Einbauanleitung auf dem Prüfgelände aufgestellt wurde.
 - (c) Bestätigung des Prüflabors, dass die Bauteile der geprüften temporären Schutzeinrichtung hinsichtlich der Anforderungen an die Stoffe, die Verbindungsmittel und der Abmessungen mit den Angaben in den Zeichnungen und der Systembeschreibung übereinstimmen. Hierzu ist für die wesentlichen Bauteile der TSE eine Materialanalyse des geprüften Systems erforderlich und die Übereinstimmung vom Prüfinstitut zu bestätigen.
 - (d) Bestätigung des Prüflabors, dass alle Anforderungen eingehalten und von der temporären Schutzeinrichtung erfüllt wurden.
- (7) Bei den Prüfungen TB 21 und TB 22 muss das Fahrzeug nach dem Anprall noch bedingt fahrbereit sein. Dabei dürfen anprallende Fahrzeuge nicht so stark beschädigt werden, dass der Fahrer keine Kontrolle mehr über das Fahrzeug ausüben kann. Die Fahrbereitschaft ist vom Prüfinstitut zu beurteilen.
- (8) Fahrzeuginsassen und Dritte dürfen dabei nicht gefährdet werden. Das bedeutet, es dürfen keine vollständig gelösten Teile von Schutzeinrichtung oder Fahrzeug im Anprallversuch auftreten. Schutzeinrichtungen der Aufhaltestufen T1, T2 und T3 (kleiner Anprallwinkel) müssen die Anprallheftigkeitsstufe A nachweisen. Schutzeinrichtungen für normales (N2), höheres (H1, H2) oder sehr hohes Rückhaltevermögen (H4b) müssen die Anprallheftigkeitsstufe A oder B nachweisen.
- (9) Wegen der besonderen Verhältnisse in Arbeitsstellen ist neben dem tatsächlich ermittelten Wirkungsbereich oder der Klasse gemäß Tabelle 4 der DIN EN 1317-2 die dynamische Querverschiebung in der Prüfung zu ermitteln und im Prüfbericht anzugeben. Zwischen entgegengesetzten Verkehrsströmen darf die dynamische Querverschiebung beim leichten Fahrzeug (TB 11, TB 21, TB 22, TB 31) unabhängig vom Wirkungsbereich maximal 50 cm betragen.
- (10) Sämtliche Teile der temporären Schutzeinrichtung mit einer Masse von mehr als 2 kg, die sich im Anprallversuch vollständig gelöst haben, sind nach DIN EN 1317-2 zu identifizieren, zu lokalisieren und vollständig im Prüfbericht zu dokumentieren.
- (11) Temporäre Schutzeinrichtungen mit vollständig gelösten Teilen von je mehr als 2 kg sind nicht zulässig.

- (12) Temporäre Schutzeinrichtungen müssen hinsichtlich der Bauteile, der Verbindungsmittel und der Dauerhaftigkeit mit den Prüfmustern aus der Anprallprüfung übereinstimmen.
- (13) In der Anprallprüfung ist eine ausreichende Prüflänge zu gewährleisten. Die Prüflänge wird durch den Hersteller vorgegeben.
- (14) Die Mindestlänge, die Mindestlänge bei Kraftschluss und die Maximallänge ergeben sich aus der in der Anprallprüfung verwendeten Anfangs- und/oder Endverankerung und dem Verhalten der Schutzeinrichtung beim Anprallversuch (Definitionen siehe Liste transportabler Schutzeinrichtungen unter: https://www.bast.de/DE/Verkehrstechnik/Qualitaetsbewertung/Listen/pdf/liste-tse-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=5.)
- (15) Die Prüfungen der Eigenschaften der Reflektoren (siehe Abschnitt 2.1 der TL TSE 97) sind von einem für Messungen nach DIN EN 12899 Teil 1 oder Teil 3 oder für Messungen nach DIN 67520 akkreditierten Prüflabor durchzuführen und in einem Prüfbericht zu dokumentieren.
- (16) Sofern gemäß dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/1999 vom 15. Dezember 1998 eine Kipp-Prüfung der transportablen Schutzeinrichtung erforderlich ist, ist diese gemäß den Prüfbedingungen für einen Belastungsversuch zur Ermittlung der Kipplänge (1999) durchzuführen. Die Kipp-Prüfung an der transportablen Schutzeinrichtung ist von dem akkreditierten Prüfinstitut durchzuführen, das auch die Versuche nach DIN EN 1317 an der TSE durchgeführt hat. Die Ergebnisse sind in einem gesonderten Prüfbericht über die Kipp-Prüfung zu dokumentieren und zu bewerten.
- (17) Vom Hersteller ist eine Einbauanleitung für die Transportable Schutzeinrichtung zur Verfügung zu stellen.

5.3. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Prüfbedingungen

entfällt

5.4. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technische Vertragsbedingungen

5.4.1. **Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13**

entfällt

5.4.2. **Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07**

entfällt

5.4.3. **Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV BEA-StB 09/13**

entfällt

5.4.4. **Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV E-StB 17**

Abschnitt 1.4. (Baustoffe)

Wenn der Einbau von Boden mit Fremdbestandteilen nach Abschnitt 1.4.4 zulässig ist, gelten hierfür die Regelungen gemäß Abschnitt 2.3 der TL BuB E-StB analog.

Abschnitt 5 (Oberbodenarbeiten)

Stark unterschiedliche Oberböden, z.B. von Acker-, Feuchtwiesen oder Waldflächen, sind getrennt zu lagern.

Die zur Wiederverwendung vorgesehenen Oberbodenmieten sind im Einvernehmen mit dem Auftraggeber vor Beginn der Oberbodenandeckung festzulegen.

Abschnitt 12.4.2.2 (Bodenbehandlungen mit Bindemitteln)

Bodenverfestigungen mit Kalk sind nicht zugelassen.

5.4.5. **Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV Ew-StB 14**

entfällt

5.4.6. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV La-StB 18

Abschnitt 4.4.1 Pflanzzeit

Abweichend sind bei Frühjahrspflanzungen die Pflanzarbeiten spätestens bis zum 31. März zu beenden.

Abschnitt 6.4.5 (Verweigerung der Abnahme)

Unabhängig von der Art der Bepflanzung wird die Abnahme bei Gesamtausfällen > 25 % immer verweigert. Diese Regelung gilt auch für Lose und Abschnitte.

5.4.7. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV SoB-StB 20

entfällt

5.4.8. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV-ING, Ausgabe Oktober 2022

entfällt

5.4.9. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV BEL-B 3/95

entfällt

5.4.10. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV-LSW 22

entfällt

5.4.11. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV-SA 97

Abschnitt 5.6.2 Warnleuchten

Hinsichtlich Abschnitt 5, insbesondere 5.6.2 der ZTV-SA 97 gilt die „Ergänzungsprüfung von Warnleuchten gemäß den Technischen Lieferbedingungen für Warnleuchten (TL-Warnleuchten 90)“ für Arbeitsstellen an allen Straßen gemäß dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/1998 des Bundesministeriums für Verkehr (BMV) vom 12. März 1998, Az.: StB 13/38.59.10-02/184 BASt 97. Veröffentlicht im Verkehrsblatt Heft 7 – 1998, Seite 288, Verkehrsblatt-Verlag, Schleefstraße 14, 44287 Dortmund.

TL-Warnleuchten 90

Die Tabelle 2 und die Punkte 2.2.1 und 2.2.3 der TL-Warnleuchten 90, Ausgabe 1991, Seite 7 und Seite 8, sind ungültig und werden durch die der vorgenannten „Ergänzungsprüfung“ des BMV vom 12. März 1998 ersetzt.

TL transportable Schutzeinrichtungen

Der Nachweis der Eignung gemäß TL-Transportable Schutzeinrichtungen erfolgt durch die „Liste nach TL-Transportable Schutzeinrichtungen“ veröffentlicht auf der Internetseite der BASt.

Systemskizzen, Aufbauanleitungen und sonstige Unterlagen die zur Überwachung einer ausschreibungskonformen Ausführung der zum Einsatz vorgesehenen transportablen Schutzeinrichtungen erforderlich sind, sind dem AG 14 Tage vor Beginn der Aufstellung vorzulegen.

5.4.12. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV M 13

entfällt

5.4.13. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV Verm-StB 01, Ausgabe 2001

Die fortlaufende Bestandserfassung (Ziffer 2.3.6, ZTV Verm-StB 01) ist nicht Bestandteil der beauftragten Bauleistung.

5.5. Sonstige anzuwendende technische Regelwerke

5.6. Anlagen / Formblätter

5.6.1. **Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle**

Formblatt Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

| | | | | | | | | | |
|--|--------------------------|---------------------------------|---------------------------------|--|---------------------------------|--|----------|-----------|---|
| Status der Entsorgungsmaßnahme. "G" - geplant "A" - ausgeführt / abgeschlossen | Niederlasung: | Außenstelle: | | Projektnummer: | | | | Zeitraum: | |
| | Rheinland | «Außenstelle» «Außenstelle_Ort» | | «Projektnummer» | | | | | |
| | Baumaßnahme: | «Vertragsnummer» «VertragName» | | | | | | | |
| | Auftragnehmer: | «AN_Name» | | | | | | | |
| | (Name/Anschrift) | «AN_Straße», «AN_PLZ» «AN_Ort» | | | | | | | |
| | Ordnungszahl / Abschnitt | Kurztext LV / Beschreibung | Abfallschlüssel (AVV Schlüssel) | Abfallmenge (bitte Einheit wählen) t | Zuordnungswert / Materialklasse | Art der Entsorgung (Verwertung: V, Aufbereitung: A, Beseitigung: B,) | | | Verwertungsort oder Entsorgungsanlage (Name; Anschrift) |
| | | | | | | V | A | B | |
| | "A" | | | | | | | | |
| | "A" | | | | | | | | |

| | | | | | | | | | |
|-----------------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| "G" | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| Ort, Datum | | | | | | | | | |
| Unterschrift AN | | | | | | | | | |
| (Name, Stempel) | | | | | | | | | |

5.6.2. Beschreibung von Homogenbereichen**5.6.3. Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen**Anmeldung von gefährlichen Abfällen zur Erstellung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen

Die Informationen des Formblatts werden für die Erstellung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen (BGS) im eANV benötigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass:

- Entsorgungsnachweise und Begleitscheine erst nach vollständiger Angabe der Informationen, erstellt werden können.
- möglichst (wenn absehbar) vier Wochen vor Beginn der Entsorgung, die Entsorgungsnachweise per Mail zu beantragen sind.
- spätestens zwei Wochen vor Beginn der Entsorgung von der Baustelle, die notwendige Anzahl von Begleitscheinen per Mail zu beantragen sind.
- bevor der Entsorgungsnachweis nicht von allen Beteiligten signiert ist, der Abfall noch nicht von der Baustelle entfernt werden darf!

| Auftraggeber: | |
|--|--------------------------|
| Maßnahmen Bezeichnung: | |
| Projekt-Nummer: | |
| Außenstelle, Autobahnmeisterei (Anschrift): | |
| Bauüberwachung (Name, Telefon, Fax-Nummer, E-Mail): | |
| Abfallbezeichnung: | |
| Abfallschlüssel aus LV: | |
| Gesamte Abfallmenge laut LV: | |
| Abfallmenge Tagesleistung (evtl.): | |
| Abfallanalyse als PDF beilegen (notwendig): | <input type="checkbox"/> |
| Ausbau des Abfalls (von Datum/bis Datum, KW): | |
| Bezeichnung der Abfallherkunft/Anfallstelle: (bitte genaue Herkunft angeben, z.B. BAB, Fahrtrichtung, Anschnitt, Los, Bauteil, Kilometrierung, Haufwerk, Adresse, R+H-Wert) | |

| Auftragnehmer: | |
|--------------------------|--|
| Name und Anschrift: | |
| Name Ansprechpartner: | |
| Telefon Ansprechpartner: | |
| E-Mail Ansprechpartner: | |

| Rechnungsbeauftragter (evtl.) | |
|--|--|
| Name und Anschrift: | |
| Name Ansprechpartner: | |
| Telefon Ansprechpartner: | |
| E-Mail Ansprechpartner: | |
| Verwendet Rechnungsbeauftragter das Programm ZEDAL (Ja/Nein)?: | |

| Bevollmächtigter (evtl.) | |
|---|---|
| Name und Anschrift: | |
| Name Ansprechpartner: | |
| Telefon Ansprechpartner: | |
| E-Mail Ansprechpartner: | |
| Verwendet Bevollmächtigter das Programm ZEDAL (Ja/Nein)?: | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |

| Entsorger: | |
|---|---|
| Name und Anschrift der Entsorgungsanlage: | |
| Entsorger-Nr.: | |
| Zertifikat/behördliche Bestätigung das Entsorger den o.g. Abfall entsorgen darf: | <input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> liegt nicht vor |
| Besitzt Entsorger eine Freistellung zur Prüfung durch das Regierungspräsidium/o.ä. Behörde (Ja/Nein)? | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Wenn Ja, Freistellungsbescheinigung beilegen: | <input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> liegt nicht vor |
| ggf. Annahmekriterien (max. Belastungsgrenzen, mg/kg, etc.): | |

| Beförderer | |
|---------------------|--|
| Name und Anschrift: | |

| | |
|---|---|
| Beförderer-Nr.: | |
| Zertifikat/Nachweis das Beförderer den o.g. Abfall-schlüssel transportieren darf: | <input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> liegt nicht vor |

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Daten wie ausgefüllt bzw. wie in dem vorgelegten Entsorgungsnachweis/Begleitschein im eANV vorgelegt. Die Angaben sind fachlich und sachlich richtig!

Datum:

Unterschrift:

5.6.4. Formblatt Übersicht Einbau mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) nach ErsatzbaustoffV

| Formblatt 5.6.4: Übersicht Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) nach Ersatzbaustoffverordnung | | | | | | | | | |
|---|---|---------------|--|-------------------------|----------------------|------------------------------|------------------------|-----------|--|
| Niederlassung: | Außenstelle: | | | | Projektnummer: | | | Zeitraum: | |
| NL_Rheinland | AS Essen | | | | | | | | |
| Baumaßnahme: | | | | | | | | | |
| Auftragnehmer: | | | | | | | | | |
| (Name/Anschrift) | | | | | | | | | |
| Lieferscheinnummer | Mineralischer Ersatzbaustoff (gemäß EBV) | LV / OZ | Kurztext zum LV / OZ | Einbau anzeigepflichtig | Einbaumenge gemäß LS | Umrechnungsfaktor (t <=> m³) | Einbaumenge => Kubatur | | Einbauort (z.B. Bauwerksnr., Bauabschnitt, Km und FR, ggf. R-H-Wert) |
| | | | | | t | | m³ | | |
| | | | | | | | Faktor kg=> t / t=> t | | |
| 123123123123123 | Hüttensand (HS) | 10.10.100.120 | Hüttensand liefern, einbauen verdichten | J | 30,25 | 2,9 | 1 | 10,43 | Beispiel: A40; FR DO; AS Frillendorf, km xxx |
| 456456456456456 | Recycling-Baustoff der Klasse 1 (RC-1) | 10.10.100.130 | RC-1 liefern, einbauen verdichten | N | 10,00 | 1,7 | 1 | 5,88 | Beispiel: A40; FR DO; AS Frillendorf, km xxx |
| 789789789789789 | Bodenmaterial der Klasse 0* (BM-0*) | 10.10.100.140 | Baggergut BG-0* liefern, einbauen verdichten | N | 37,00 | 2,5 | 1 | 14,80 | Beispiel: A40; FR DO; AS Frillendorf, km xxx |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| Ort, Datum | Beispiel für eine Einbaudoku für diese Maßnahme (Daten unter projektspez. Daten anpassen) | | | | | | | | |
| Unterschrift AN | | | | | | | | | |
| (Name, Stempel) | | | | | | | | | |

